



ÖGPP

Österreichische Gesellschaft für
Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

19. Jänner 2021

ÖGPP-Regelung zur Entrichtung der Kongressgebühr für ReferentInnen/ Vorsitzende

Vortragende, Poster-Vortragende sowie Vorsitzende von Symposien erhalten generell keine Kosten rückerstattet. Die Kongressgebühr ist von allen zu entrichten. Dies gilt auch für die Vorsitzenden und Vortragenden von Sektionssymposien.

In folgenden Fällen entfällt die Kongressgebühr:

- Für ReferentInnen und Vorsitzenden, die explizit durch den Vorstand eingeladen wurden, entfällt die Kongressgebühr.
Die Befürwortung eines von ReferentInnen selbst vorgeschlagenen Vortrags durch den Präsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied gilt allerdings nicht als Einladung durch den Vorstand, weshalb in diesem Fall keine Kosten rückerstattet werden und die Kongressgebühr zu entrichten ist.
- Für TutorialreferentInnen entfällt die Kongressgebühr.
- Die Vorsitzenden von Sektionen können für die Einladung ausländischer oder fachfremder ReferentInnen zu Sektionssymposien einen Antrag auf Entfall der Kongressgebühr stellen. Dieser Antrag (mit Erläuterung, weshalb diese Referenteneinladung bedeutsam ist) muss zumindest 10 Wochen vor Kongressbeginn (11.2.2021) schriftlich im Büro der ÖGPP eingegangen sein. Die verbindliche Entscheidung, ob die Kongressgebühr zu entrichten ist, wird den Antragstellern spätestens 8 Wochen vor Kongressbeginn (25.2.2021) schriftlich mitgeteilt.